



Steuerlast und Steuerwirkung

Einführung in die steuerliche
Betriebswirtschaftslehre

Von

Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Dr. h. c. Dr. h. c.

Dieter Schneider

Univ.-Prof. der Betriebswirtschaftslehre

R. Oldenbourg Verlag München Wien

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Schneider, Dieter:

Steuerlast und Steuerwirkung : Einführung in die steuerliche Betriebswirtschaftslehre /
von Dieter Schneider. – München ; Wien : Oldenbourg, 2002

ISBN 3-486-25213-5

© 2002 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH

Rosenheimer Straße 145, D-81671 München

Telefon: (089) 45051-0

www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf säure- und chlorfreiem Papier

Druck: Grafik + Druck, München

Bindung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Binderei GmbH

ISBN 3-486-25213-5

Vorwort

Dieses Lehrbuch zur Steuerlast und Steuerwirkung wendet sich an Leser, die eine Einführung in die einzelwirtschaftlichen Folgen der Besteuerung suchen, aber nicht oder noch nicht steuerrechtliche Details in ihren Anwendungsfolgen im einzelnen studieren wollen: als Praktiker, Studierende der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften.

Das Buch will über die Belastung mit einkommensabhängigen Steuern bei einzelnen natürlichen Personen und der von ihnen gebildeten Organisationen (wie Privathaushalte, Unternehmungen) unterrichten und Fehl- oder Schutzbehauptungen von Interessenten über Steuerwirkungen aufdecken (weitere Steuerarten, wie die Umsatzsteuer und die Erbschaftsteuer werden zum Teil erörtert).

Anlaß für dieses Buch ist der vorläufige Abschluß einer sog. Unternehmenssteuerreform (Rechtsstand 01.07.2001), die zu einer Konzernherren-Begünstigungsreform verkommen ist. Berufspolitiker und Verbandsfunktionäre loben zwar die Steuersatzsenkungen bei einkommensabhängigen Steuern, verschweigen oder verniedlichen aber überwiegend die zusätzlichen Belastungen aus „verbreiterten“ Bemessungsgrundlagen, die angeblich „Steuervergünstigungen“ abbauen. In vielen Fällen belasten jedoch die „verbreiterten Bemessungsgrundlagen“ Gewerbetreibende stärker als sie die Steuersatzsenkungen und die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld entlasten; mitunter bleibt ein Saldo an Mehrbelastung sogar bei der Innenfinanzierung von Kapitalgesellschaften, weil der Abbau der Innenfinanzierung aus Gewinnermittlung (insbesondere Aufwandsverrechnung) über die Steuerentlastung bei der Selbstfinanzierung hinausgeht. Vor allem aber treffen die Änderungen der Bemessungsgrundlagen (wie die Halbierung des Sparer-Freibetrages oder das Halbeinkünfteverfahren) trotz der Steuersatzsenkungen die Mehrzahl der weniger gut Verdienenden stärker als die gut Verdienenden: ein Tatbestand, der wählertäuschend dennoch als Schritt

zu mehr sozialer oder steuerlicher Gerechtigkeit vermarktet wird. Einwände gegen falsche Aussagen zur Steuerbelastung und Fehlbehauptungen über Steuerwirkungen werden nur zu gern von der Mehrzahl der Berufspolitiker und den medialen Marktschreibern von Verbandsfunktionären in selbstgefälliger Mißachtung sachverständigen Rates und wissenschaftlicher Kritik verschwiegen.

„Steuerlast und Steuerwirkung“ wird hier als Einführung in jenen Teil der Betriebswirtschaftslehre vorgestellt, dessen Probleme durch das Umweltdatum „Steuerrecht“ betroffen sind: als Einführung in die steuerliche Betriebswirtschaftslehre bzw. Lehre von der Unternehmensbesteuerung, verstanden im Sinne einer einzelwirtschaftlichen Analyse des deutschen Steuerrechts im Hinblick auf dessen Entscheidungswirkungen und Verteilungsfolgen.

Dieses Buch aktualisiert in knapper Form frühere Veröffentlichungen (insbesondere „Investition, Finanzierung und Besteuerung“, 7. Aufl. 1992, „Grundzüge der Unternehmensbesteuerung“, 6. Aufl. 1994, „Theorie der Unternehmung“, 1997) sowohl im Hinblick auf das derzeit geltende Steuerrecht als auch hinsichtlich weiterführender theoretischer Einsichten im letzten Jahrzehnt.

Den Herren Dipl.-Ökonom Axel Nientimp und Dipl.-Ökonom Robert Gröning danke ich herzlich für ihre technischen Hilfeleistungen und ihren kritischen Rat.

Dieter Schneider

Steuerlast und Steuerwirkung

Einführung in die steuerliche Betriebswirtschaftslehre

A. Steuerlast und Steuerwirkung als einzelwirtschaftliche Folgen des Steuerrechts	1
I. Erscheinungsformen der Steuerlast als Beeinträchtigung persönlicher Zielverwirklichung	1
1. Persönliche Steuerlast und marktbestimmte Steuerlasten	1
2. Steuerarten und ihre wirtschaftlichen Folgen	3
3. Rechtliche und wirtschaftliche Steuerbelastung	9
II. Steuerzahlungen als wichtigste Ursache für Steuerwirkungen	19
1. Steuerwirkungen als Entscheidungswirkungen und Verteilungsfolgen	19
2. Steuerwirkungen auf Liquidität, Risiko, Rentabilität und den Inhalt des Entscheidungsfeldes	24
3. Steuerausweichhandlungen, Steuerüberwälzung und steuerliche Zusatzlasten	30
III. Steuerlast aus einkommensabhängigen Steuerzahlungen	41
1. Wirtschaftliches Einkommen und rechtlich „zu versteuerndes Einkommen	41
2. Körperschaftsteuer und die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen	54
3. Die Gewerbesteuer als Zusatzbelastung der Gewinne	71

IV. Die Arbeitsbelastung bestimmende Steuerrechtssachverhalte	78
1. Hilfstätigkeiten für den Fiskus	78
2. Abgabe von Steuererklärungen, Erlöschen der Steuerschuld und Rechtsbehelfe	82
3. Rechtswidrige Steuervermeidung	89
B. Entscheidungswirkungen einkommensabhängiger Steuerzahlungen	97
I. Entscheidungsneutralität und die Messung von Steuervergünstigungen und Steuerbenachteiligungen	97
1. Die Beurteilung von Steuerwirkungen über Eichstriche der Entscheidungsneutralität und der gerechten Verteilungsfolgen	97
2. Messung von Steuervergünstigungen und Steuerbenachteiligungen bei Handlungen ohne Periodisierungsprobleme	111
3. Messung von Steuervergünstigungen und Steuerbenachteiligungen bei Handlungen mit Periodisierungsproblemen und inflatorischer Entwicklung	121
II. Besteuerung und Investition	137
1. Steuersatzsenkungen und Risikobereitschaft zu Investitionen	137
2. Vergünstigungen in den Bemessungsgrundlagen und Risikobereitschaft zu Investitionen	148
3. Die Wirksamkeit steuerlicher Investitionsförderung	163
III. Besteuerung und Finanzierung	169
1. Finanzierungsneutralität der Besteuerung oder unterschiedliche Besteuerung der Erscheinungsformen des Risikokapitals?	169

2. Steuerrechtsänderungen und Wahl zwischen den Arten des Risikokapitals	180
3. Marktpreise für Finanzierungstitel, Kapitalstruktur und Besteuerung	196
IV. Institutionenbildende Steuerausweichhandlungen	215
1. Rechtsformneutralität der Besteuerung?	215
2. Institutionenbildung durch Arbitragen gegen das Steuerrecht	222
3. Institutionenbildung zur Steuerrechtsgestaltung	228
C. Verteilungsfolgen persönlicher Steuerzahlungen	231
I. „Steuerliche Leistungsfähigkeit“ als Eichstrich für die Beurteilung gerechter Verteilungsfolgen	231
1. Horizontale Gerechtigkeit (Gleichmäßigkeit) und vertikale Gerechtigkeit in der Besteuerung	231
2. Alternative Maßgrößen steuerlicher Leistungsfähigkeit	239
3. Die Unhaltbarkeit einer Besteuerung von Möglichkeiten zum Mittelerwerb, zur Bedürfnisbefriedigung und des Freizeitnutzens	249
II. Wettbewerbsordnung und vertikal gerechte Verteilungsfolgen wider nutzentheoretische Begründungen von Allokationseffizienz	255
1. Wettbewerbsordnung und Verteilungsregeln	255
2. Vertikale Gerechtigkeit wider Steuerfreiheit für Kapitaleinkünfte durch Ausklammerung von Unsicherheit	260
3. Gerechte Verteilungsfolgen bei geleugnetem Einfluß des Anfangsvermögens auf Allokationseffizienz?	266

III. Verstöße gegen die horizontale Gerechtigkeit (Gleichmäßigkeit)	
durch das Steuerrecht	275
1. Verstöße gegen die Allgemeinheit der Einkommensbesteuerung: Gewerbsteuer, Steuerbefreiungen, Wahlrechte zur „Selbsteinsteuern“	275
2. Verstöße gegen die Gleichbehandlung in den Bemessungsgrund- lagen: Gewinnermittlungsmethoden und Gewinnermittlungsgrundsätze	282
3. Verstöße gegen die Einfachheit und eine intertemporale Gleich- mäßigkeit in der Rentenbesteuerung und Erbschaftsbesteuerung	292
IV. Verstöße gegen die vertikale Gerechtigkeit durch das Steuerrecht	305
1. Verteilungsfolgen progressiver Besteuerung des Markteinkommens und des frei disponiblen Einkommens	305
2. Verstöße bei steuerlich abzugsfähigen Einkommensverwendungen: Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, fehlende Inflationsberücksichtigung	311
3. Familienbesteuerung	322
Literaturverzeichnis	331
Sachverzeichnis	347

A. Steuerlast und Steuerwirkung als einzelwirtschaftliche Folgen des Steuerrechts

I. Erscheinungsformen der Steuerlast als Beeinträchtigung persönlicher Zielverwirklichung

1. Persönliche Steuerlast und marktbestimmte Steuerlasten

a) **Besteuerung** heißen die aus Steuerrechtssetzungen und Ankündigungen von Steuerrechtsänderungen folgenden Beobachtungstatbestände: Zum einen sind dies Zahlungen der Steuerpflichtigen sowie ihre Arbeitsbeanspruchung im Dienste der Steuererhebung und bei der Vorbereitung ihrer Anpassungshandlungen an ein derzeitiges oder künftiges Steuerrecht. Zum anderen mindert sich der Lebensstandard Steuerpflichtiger durch steuerbedingte Beschaffungspreiserhöhungen, z.B. Steigerungen der Benzinpreise nach einer Erhöhung der Mineralölsteuer, oder durch Absatzpreisminderungen für zu veräußernde Sachen (z. B. sinkende Gebrauchtwagenpreise für Autos mit hohem Benzinverbrauch), und schließlich ärgern sich viele Bürger über eine von ihnen als ungerecht empfundene Steuerlast.

Steuerlast ist der Name für die Beeinträchtigung des Erreichens persönlicher Ziele durch die Besteuerung. Nur natürliche Personen empfinden finanzielle, physische und psychische Belastungen, wenn Umweltgegebenheiten, wie das Steuerrecht, das Verwirklichen ihrer Ziele behindern. Den von Menschen gebildeten Organisationen, wie Unternehmungen, Vereinen, Stiftungen, können zwar durch Satzungen, Diktat eines Leitenden oder durch Mehrheitsentscheidungen Ziele vorgegeben werden, aber das Mehr- oder Weniger- Erreichen solcher Ziele der Organisation durch die Besteuerung offenbart sich für die Organisation selbst nur in finanziellen Einbußen durch Steuerzahlungen und Honorarzahungen für Steuerberater und andere Gutachter; physische und psychische Belastung bleibt bei den einzelnen Mitarbeitern und Geldgebern hängen.

Innerhalb der Steuerlast ist zwischen der **persönlichen Steuerlast des einzelnen Bürgers** und seiner **marktbestimmten Steuerlast** zu unterscheiden.

b) Die **persönliche Steuerlast des einzelnen Bürgers** folgt aus drei Beobachtungstatbeständen bei der Erhebung von Steuern:

(1) Die erste und wichtigste Erscheinungsform einer Steuerlast sind persönliche **Steuerzahlungen**, also eine Minderung der verfügbaren finanziellen Mittel. Zur **persönlichen Steuerzahlung** gehören jene Beträge, mit denen der steuerpflichtige Bürger Steuerschulden begleicht. Hierzu zählen beim Arbeitnehmer die Lohnsteuer als eine Erhebungsform seiner Einkommensteuer und, wenn er ein eigenes Auto fährt, die Kraftfahrzeugsteuer; daneben z.B. Umsatzsteuer bei Kauf eines neuen Autos in einem anderen Mitgliedsland der EU, wenn es nach Deutschland eingeführt wird. Beim Einzelhändler treten Umsatzsteuer und Gewerbesteuer hinzu, beim Grundbesitzer die Grundsteuer, beim Mineralölimporteur zusätzlich die Mineralölsteuer, in der Brauerei die Biersteuer.

(2) Die zweite wichtige Erscheinungsform persönlicher Steuerlast ist die **Arbeitsbeanspruchung des Steuerpflichtigen** im Dienste der Steuererhebung und zur Verringerung seiner Steuerzahlungen.

(a) Der Fiskus zwangsverpflichtet Steuerpflichtige zum Sammeln von Belegen, Erstellen einer Buchführung, Abfassen von Steuererklärungen. Er nötigt jene Steuerpflichtigen, die ihre Interessen wahren wollen, zum Formulieren von Einsprüchen gegen Steuerbescheide. Nicht die gesamte Arbeitsbeanspruchung läßt sich durch Beauftragen steuerberatender Berufe abgeben, also durch Honorarzahungen ersetzen.

(b) Steuerzahlungen und auferlegte Arbeiten im Dienste der Steuererhebung veranlassen Steuerpflichtige, die vernünftig handeln wollen, zu weiteren Arbeiten und Ausgaben, da sie untersucht werden, mit welchen Anpassungshandlungen sie eine drohende Steuerbelastung verringern können.

(c) Zur Steuerbelastung zählen auch die Arbeitsbeanspruchungen und finanziellen Einbußen bei Fehlentscheidungen, die durch **Fehlinformationen** zustande kommen über das, was derzeit oder künftig geltendes Steuerrecht ist, z.B. weil auf Steuerrechtsankündigungen vorab reagiert wird, die nicht geltendes Recht werden.

(3) Eine psychische Steuerbelastung für zahlreiche Steuerpflichtige verursachen Fälle tatsächlich oder vermeintlich „ungerechter“ Besteuerung. Diese **Verletzung ethischer Maßstäbe** durch den Gesetzgeber, die Rechtsprechung oder Finanzverwaltung kann legale Steuerausweichhandlungen oder auch Steuerstraftaten mit zusätzlichen Arbeitsbelastungen und drohenden zusätzlichen Zahlungen bewirken, neben Staatsverdrossenheit durch ein verringertes unternehmerisches oder gesellschaftliches Engagement.

c) **Marktbestimmte Steuerlasten** erhöhen jenseits der persönlichen Steuerlast des Bürgers seine Ausgaben oder mindern seine Einnahmen. Die Ausgaben steigen durch Preiserhöhungen oder Qualitätsverschlechterungen bei den vom Steuerpflichtigen erworbenen Sachen, Diensten und Verfügungsrechten (wie Wohnungsmieten, Aktien), die durch die Steuerlasten anderer Steuerzahler (Lieferanten, Kunden) und deren steuerbedingten Anpassungshandlungen entstehen. Beispiel für die Behauptung einer marktbestimmten Steuerlast wäre ein Tanksäulenaufkleber „Steueranteil im Preis 0,75 €“. Zu marktbestimmten Steuerlasten führen auch Einnahmensenkungen, weil wegen einer Steuerrechtsänderung (z.B. Erhöhung der Umsatzsteuersätze) die bisher geplanten Absatzmengen nicht mehr verkauft werden können oder der bisher erhoffte Preis nicht mehr zu erzielen ist (z.B. beim Verkauf eines Mehrfamilienhauses nach der Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 2% auf 3,5%). Da marktbestimmte Steuerlasten aus Entscheidungswirkungen der Besteuerung entstehen, werden sie erst in Abschnitt II (ab S. 19) erörtert.

2. Steuerarten und ihre wirtschaftlichen Folgen

a) **Was zählt alles zu den Steuern?** Eine rechtliche Definition von Steuern gibt der Deutsche Gesetzgeber in § 3 der Abgabenordnung (AO): „Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Zölle und Abschöpfungen sind Steuern im Sinne dieses Gesetzes“. Der Tatbestand, an den das Gesetz die Leistungspflicht anknüpft, heißt **Steuerbemessungsgrundlage**.

(1) Die wesentlichen Merkmale dieser Definition sind:

(a) Steuern sind Geldleistungen. Naturalleistungen sind keine Steuern. Das Ableisten des Wehrdienstes, eine Naturalleistung an den Staat, ist also keine Steuer. Naturalsteuern waren in früheren Jahrhunderten gang und gäbe, z.B. der Zehnte aus der Ernte oder die Frondienste der Bauern für den Landesherrn.

(b) Die Steuer ist ohne Anspruch auf Gegenleistung zu zahlen; sie ist als „Opfer“ an die Allgemeinheit aufzufassen.

(c) Die Steuer kassiert ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen. Dazu zählen Bund, Länder und Gemeinden, aber auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie verschiedene Religionsgemeinschaften, wenn sie kraft Gesetzes das Recht haben, Steuern zu erheben.

(d) Die Steuer dient der Erzielung von Einnahmen. Die Einnahmenerzielung kann allerdings auch Nebenzweck sein: z.B. bei den „Abschöpfungen“ im Recht der Europäischen Union, durch die landwirtschaftliche Erzeugerpreise hoch gehalten werden sollen.

(2) Zu den Steuern treten **steuerliche Nebenleistungen**. Für die steuerlichen Nebenleistungen gelten dieselben Vorschriften wie für Steuern. Zu den steuerlichen Nebenleistungen zählen:

(a) Verspätungszuschläge für verspätet abgegebene Steuererklärungen (§ 152 AO).

(b) Säumniszuschläge für verspätete Zahlung einer Steuerschuld (§ 240 AO).

(c) Kosten für besondere Inanspruchnahme der Zollbehörden oder der Zwangsvollstreckung (§§ 178, 337 AO).

(d) Zwangsgelder (§ 329 AO). Sie können bis zu 25.000 € betragen, um den Steuerpflichtigen zu einer Handlung bzw. einem Unterlassen zu zwingen. Ein Zwangsgeld kann z.B. erhoben werden, wenn der Steuerpflichtige sich weigert, die Bücher vorzulegen.

(e) Zinsen werden erhoben bei Nachforderungen einzelner Steuern (Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer); der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, und endet mit Fälligkeit der Forderung (regelmäßig ein Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides) bzw. spätestens vier Jahre nach Beginn des Zinslaufes (§ 233a AO). Zinsen fallen weiter an bei der Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, unabhängig von

der Steuerart (bei Unbilligkeit kann auf die Erhebung verzichtet werden, § 234 AO), bei Steuerhinterziehung (§ 235 AO) und bei Aussetzung der Vollziehung, falls der Einspruch oder die Klage zurückgewiesen wird (§ 237 AO); zur Höhe der Zinsen vgl. §§ 238, 239 AO.

Zinsen werden vergütet bei Erstattungen einzelner Steuern und innerhalb des Zinslaufs, sowie bei Herabsetzungen festgesetzter Steuern aufgrund gerichtlicher Entscheidungen oder außergerichtlicher Rechtsbehelfsverfahren vom Tag der Rechtshängigkeit bis zum Auszahlungstag (§ 236 AO).

b) Die **Erhebung von Steuern** regeln Steuergesetze, Durchführungsverordnungen und die Steuerrechtsprechung durch Finanzgerichte, den Bundesfinanzhof, das Bundesverfassungsgericht und den Europäischen Gerichtshof¹.

(1) Das *Besteuerungsverfahren* bestimmt sich nach der Abgabenordnung und die diese ergänzenden Gesetze, wie das Gesetz über die Finanzverwaltung und die Finanzgerichtsordnung. Das Bewertungsgesetz regelt die Steuerbemessungsgrundlagen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer und die Grundsteuer, nicht jedoch für die einkommensabhängigen Steuern, wie Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer. Deren Bemessungsgrundlagen sind in den Gesetzen über die einzelnen Steuerarten (Einkommensteuergesetz usw.) enthalten.

Durchführungsverordnungen dürfen Steuergesetze nur auslegen und zu keiner weitergehenden Belastung führen (näher Art. 80 GG). Steuergesetze und Durchführungsverordnungen sind für die Finanzgerichte bindend.

(2) Für die praktische Arbeit besonders wichtig sind die Steuerrichtlinien als Verwaltungsanweisungen zuzüglich der Schreiben des Bundesministers der Finanzen und der Länderfinanzminister zu Einzelfragen der Steuerrechtsauslegung. Im Unterschied zu den Steuergesetzen und Durchführungsverordnungen binden sie die Finanzgerichte nicht. Allerdings ist zu beachten, daß der überwiegende Teil der Ein-

¹ Rechtsquellen zur Besteuerung sind neben dem Bundesgesetzblatt das Bundessteuerblatt (BStBl), das in Teil I Veröffentlichungen des Bundesministers der Finanzen und der obersten Finanzbehörden der Länder enthält: Steuergesetze, Verordnungen, Richtlinien und Einzelerlasse. In Teil II sind Urteile und Gutachten des Bundesfinanzhofs abgedruckt.

kommensteuerrichtlinien (EStR) die Rechtsprechung wiedergibt. Insofern ist die praktische Bedeutung der Steuerrichtlinien höher als ihre rechtstheoretische.

(3) Wie viele Steuerarten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit erhoben? Eine Abzählung der einzelnen Gesetze erweist sich als wenig brauchbar, weil z.B. im Einkommensteuergesetz auch von Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer die Rede ist, jedoch ist der Solidaritätszuschlag, der im Ergebnis nur die Tarife der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer erhöht, in einem eigenen Gesetz geregelt. Je nachdem, ob Verbrauch- und Gemeindesteuern einzeln aufgelistet werden, kommt man auf 30 oder mehr Steuerarten².

c) Rechtsdefinitionen sind nie unbesehen für eine ökonomische Analyse zu übernehmen.

(1) So sind Steuern, wirtschaftlich betrachtet, nicht nur Geldleistungen im Sinne von § 3 AO, ergänzt um steuerliche Nebenleistungen, sondern die Erhebung von Steuern erzwingt Dienste oder nötigt Vernünftige zu Arbeitseinsätzen neben der psychischen Belastung aus der Verletzung ethischer Maßstäbe.

(2) Die **öffentlichen Einnahmen**, so wie sie die Haushaltspläne von Bund, Ländern und Gemeinden enthalten, setzen sich zusammen aus *Steuern, Gebühren und Beiträgen, öffentlichen Erwerbseinkünften und Kreditaufnahmen*. Darin sind oft Beträge enthalten, die Steuern ähneln, weil sie „nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung“ darstellen.

(a) *Gebühren* sind Zahlungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen, z.B. die Müllabfuhr. Aber soweit Gemeinden in die Gebühren für die Müllabfuhr auch die Kosten einkalkulieren, die ihnen für die Beseitigung illegaler Müllkippen anfallen, dann ist dieser Teil der Müllabfuhrgebühr wirtschaftlich eine Steuer³.

² Vgl. *Statistisches Bundesamt*: Statistisches Jahrbuch 2000. Wiesbaden 2000, S. 510.

³ Vgl. *Stefan Homburg*: Allgemeine Steuerlehre. 2. Aufl., München 2000, S. 4.

In Gebühren sind auch dann Steueranteile enthalten, wenn Unternehmungen in Staatsbesitz monopolistische Preise verlangen. Beispiele waren jahrzehntelang die Telefongebühren vor der Privatisierung und teilweisen Deregulierung des Telekommunikationsbereichs. Andererseits stellen Staatszuschüsse zur Sozialversicherung eine Steuerverwendung dar, insofern offenbaren Staatszuschüsse zur Sozialversicherung einen „negativen Steueranteil“ für die Bezieher von Renten aus der Sozialversicherung.

(b) *Beiträge* (auch Vorzugslasten genannt) sind Geldleistungen für Vorteile aus einer öffentlichen Einrichtung, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß der Beitragszahler diese Vorteile in Anspruch nimmt, z.B. Anliegerbeiträge beim Hausbau. Die öffentliche Einrichtung ist hier die Straße.

Begrifflich sauber wäre die *Kirchensteuer* als „Beitrag zu einer rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft“ zu kennzeichnen, obwohl ihre Bemessungsgrundlage im Regelfall die Einkommensteuerschuld darstellt.

(c) *Öffentliche Erwerbseinkünfte* entstehen aus Gewinnabführungen oder -ausschüttungen von Unternehmungen in (teilweisem) Staatsbesitz und aus der Veräußerung solcher Anteilsrechte (Privatisierungen).

d) Für die Untersuchung von Steuerlast und Steuerwirkung als einzelwirtschaftliche Folge des Steuerrechts bietet sich eine **Ordnung der Steuerarten** danach an, wo sie beim Steuerzahler zugreifen: beim Einkommenserwerb (finanziellen Ergebnis), den Unternehmensleistungen (Produkten) oder den Unternehmensmitteln (Produktionsfaktoren).

(1) **Steuern auf das finanzielle Ergebnis** (einkommensabhängige Steuern) sind:

(a) Die **Einkommensteuer** (ESt) belastet natürliche Personen in drei Erscheinungsformen: als veranlagte Einkommensteuer und in den Erhebungsformen an der Quelle des Einkommens als Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer.

Die Steuerschuld wird unmittelbar beglichen, wenn der Steuerpflichtige selbst die Einkommensteuer überweist bzw. das Finanzamt sie von seinem Konto abbucht. Die Steuerzahlung kann mittelbar erfolgen, wenn andere als der Steuerpflichtige nach dem Gesetz verpflichtet sind, vor Auszahlung eines Betrages an den Steuerpflichtigen eine daraus folgende Steuerschuld einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen: Der Arbeitgeber überweist die *Lohnsteuer* und darauf lastenden So-

lidaritätszuschlag (SolZ) sowie die Kirchensteuer an das Finanzamt und zahlt nur das Nettogehalt aus. Ein weiteres Beispiel für dieses **Quellenabzugsverfahren** liefert die *Kapitalertragsteuer* (und der Solidaritätszuschlag hierauf) auf Dividenden und Zinsen, die der solche Finanzierungszahlungen Leistende an das Finanzamt abführt, ehe der Rest an die Geldgeber überwiesen wird.

Die *veranlagte Einkommensteuer* ist die allgemeine Erhebungsform der Einkommensteuer. Der Anteil der veranlagten Einkommensteuer am Gesamtsteueraufkommen beträgt rund 2,4% (1999). Zusammen mit der Kapitalertragsteuer sind es 6,4%⁴.

Kenntnisarme Berufspolitiker und Journalisten stellen diese Prozentzahlen den 35,5 % Aufkommen an Lohnsteuer gegenüber und folgern daraus Belastungsunterschiede von „Gutverdienenden“ bzw. selbständigen Unternehmern und „Normalverdienern“. Jedoch sagen Prozentzahlen am Gesamtsteueraufkommen über Belastungsunterschiede bei Einzelpersonen oder Personengruppen nichts aus. So werden z.B. einem Vorstandsvorsitzenden einer Publikumsaktiengesellschaft Millionenbeträge an Lohnsteuer abgezogen. Die Lohnsteuer kürzt ebenso wie die Kapitalertragsteuer seine veranlagte Einkommensteuerschuld. Quellensteuern zur Einkommensteuer mindern das kassenmäßige Aufkommen veranlagter Einkommensteuer.

(b) Die **Körperschaftsteuer** (KSt) bei Kapitalgesellschaften und anderen als körperschaftsteuerpflichtig eingestuften Institutionen (z.B. Genossenschaften, Sparkassen) läßt sich grob als „Einkommensteuer“ für Körperschaften bezeichnen.

(c) Der **Solidaritätszuschlag** (SolZ) beträgt derzeit 5,5% der festzusetzenden Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

(d) Die **Gewerbsteuer** (GewSt) belastet zusätzlich das finanzielle Ergebnis von Gewerbebetrieben, einschließlich Kapitalgesellschaften und einigen anderen Organisationen (z.B. die Kantinenbewirtschaftung durch einen Verein). Dabei sind in der Bemessungsgrundlage Gewerbeertrag Abweichungen vom einkommen- und körperschaftsteuerlichen Gewinn (Hinzurechnungen und Kürzungen) zu beachten. Der Anteil der Gewerbsteuer am Gesamtsteueraufkommen beträgt knapp 5,6%.

(e) Die **Kirchensteuer** (KiSt) beträgt für jene, die ihr unterliegen, im Regelfall 9% der Einkommensteuerschuld, in Bayern und Baden-Württemberg 8%.

⁴ Vgl. *Statistisches Bundesamt*: Statistisches Jahrbuch 2000, S. 510.

(a) Die **Umsatzsteuer** bzw. Mehrwertsteuer (USt) hatte 1999 ein Aufkommen von 23% zuzüglich 5,2% Einfuhrumsatzsteuer, zusammen also 28,2%.

(b) **Verbrauchssteuern** zahlt ein Hersteller für die Erzeugung und den Vertrieb einzelner Güter. So erbringt z.B. die *Mineralölsteuer*, erhoben bei den Raffinerien oder Importeuren, rund 7,5% des Gesamtsteueraufkommens. Nicht ganz so viel scheffeln in ihrer Summe die *Biersteuer*, *Tabaksteuer*, *Kaffeesteuer*, das *Branntweinmonopol* und weitere Verbrauchssteuern in den Staatssäckel.

(c) Zusätzlich werden die Leistungen einzelner Geschäftszweige besteuert: *Versicherungssteuer*, *Rennwett- und Lotteriesteuer*, *Spielbankenabgabe*.

(3) **Steuern auf Unternehmensmittel** erscheinen in drei Formen:

(a) Steuern auf die *Beschaffung* einzelner Produktionsfaktoren sind die *Grunderwerbsteuer* (Anteil am Gesamtsteueraufkommen 1,3%) und die Abschöpfungsbeträge der Europäischen Union, sowie deren Zölle gegenüber Importen aus Nichtmitgliedsländern.

(b) Eine Steuer auf den *Wechsel der Verfügungsmacht* über Unternehmensmittel (neben anderem Vermögen) ist die *Erbschaft- und Schenkungsteuer* (ErbSt).

(c) Besteuert wird der *Mittleinsatz* durch die Grundsteuer und Kraftfahrzeugsteuer. Gemeinden erheben eine *Hundesteuer*, einzelne von ihnen eine *Zweitwohnsitzsteuer*, manche Bundesländer eine *Schankerlaubnis-, Jagd- und Fischerei- sowie Vergnügungsteuer*.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Steuerbelastung

a) Die Steuerbelastung folgt aus den Steuerbemessungsgrundlagen, dem Steuer-satzverlauf und aus Steuerentlastungen in Form von Abzügen von der Steuerschuld oder Subventionen, z.B. Kindergeldzahlungen.

(1) **Steuerbemessungsgrundlage** heißt der Sachverhalt, an dem die Steuerpflicht anknüpft, z.B. das „zu versteuernde Einkommen“ oder Teile hiervon, wie die „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“.

(2) Der **Steuersatzverlauf** entsteht aus dem Steuertarif, nach dem zuvor Freibeträge abgezogen und Freigrenzen beachtet sind.

(a) **Steuertarif** ist der Betrag oder Prozentsatz, mit dem eine Steuerbemessungsgrundlage in eine Steuerschuld umgerechnet wird.

(b) **Freibeträge** bei einer Bemessungsgrundlage zeigen die Höhe an, ab der Steuerpflicht eintritt. So beginnt z. B. die Einkommensteuerzahlung 2001 ab einem zu versteuernden Einkommen von 14.093 DM mit einem Steuersatz für den Einkommenszuwachs von 19,9%, ab 2002: 7.235 €, ab 2003: 7.426 €, ab 2005: 7.664 €.

(c) **Freigrenzen** zeigen an, wann Steuern aus Gründen des Erfassungsaufwandes wegen Geringfügigkeit nicht erhoben werden. So besteht z. B. eine Freigrenze von 1.000 DM/512 € für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgewinnen); 1.002 DM/514 € wären hingegen voll zu versteuern.

(d) Ein *Tarif ist dann progressiv*, wenn mit wachsender Bemessungsgrundlage die durchschnittliche Steuerbelastung steigt. Ein Freibetrag mit anschließend gleich hohem Steuerbetrag für jede zusätzliche Währungseinheit der Bemessungsgrundlage (also ein proportionaler Grenzsteuersatz) läßt den Durchschnittssteuersatz steigen, der sich asymptotisch dem Grenzsteuersatz annähert. Dieser Fall wird als *indirekte Progression* bezeichnet.

Manche Autoren beschränken den Begriff der Steuerprogression jedoch auf den Fall der *direkten Progression*: wenn eine zusätzliche Einheit einer Bemessungsgrundlage höher besteuert wird als die vorhergehende Einheit, also steigende Grenzsteuersätze vorliegen. Der deutsche Einkommensteuertarif (§ 32a EStG) ist 2001 zwischen 14.094 DM und 107.568 DM direkt progressiv, 2002 zwischen 7.235 € und 55.008 €, 2003 zwischen 7.426 € und 52.293 €, 2005 zwischen 7.664 € und 52.152 €. Für höhere zu versteuernde Einkommen ist der Grenzsteuersatz mit 48,5 % (2001/2002), 47 % (2003/2004) und ab 2005 mit 42 % konstant, so daß in diesen Einkommensbereichen wieder indirekte Progression eintritt.

b) Bei der Steuerbelastung aus Steuerzahlungen ist zwischen der rechtlichen Steuerbelastung und der wirtschaftlichen Steuerbelastung zu unterscheiden.

Die **rechtliche Steuerbelastung** setzt Steuerzahlungen zu den rechtlichen Steuerbemessungsgrundlagen ins Verhältnis, z.B. bei der Einkommensteuer den „Splittingtarif“ für zusammenveranlagte Ehegatten zum „zu versteuernden Einkommen“.

Die **wirtschaftliche Steuerbelastung** korrigiert die rechtliche Steuerbelastung um die Entlastungen oder Zusatzbelastungen, *wie sie aus Rechtsetzungen über Steuerbemessungsgrundlagen, aus Abzügen von der Steuerschuld und aus Subventionen folgen.*

Das **wirtschaftliche Einkommen** eines Menschen, verstanden als Reinvermögenszugang eines Jahres (Jahresendvermögen nach Abzug von Schulden minus Jahresanfangsvermögen nach Schulden plus Konsumausgaben während des Jahres), und sein **zu versteuerndes Einkommen** im Sinne des EStG stimmen praktisch nie überein. Deshalb nimmt eine rechtliche Steuerbelastung von z.B. 50 % des zu versteuernden wirtschaftlichen Einkommens (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) dem Steuerpflichtigen dann nicht die Hälfte seines Einkommens, wenn das zu versteuernde Einkommen durch einen Verlustvortrag aus Vorjahren oder durch Bewertungsvergünstigungen, wie Sonder- oder Teilwertabschreibungen, gemindert ist, der Steuerpflichtige steuerfrei Veräußerungsgewinne oder Subventionen empfangen hat, wie eine Investitionszulage. Solche Sachverhalte sind der Grund, daß die rechtliche Steuerbelastung durch eine wirtschaftliche Steuerbelastung ersetzt werden muß, um der Wirklichkeit nahekommende Aussagen über die Entscheidungswirkungen und Verteilungsfolgen des Steuerrechts zu erarbeiten.

Die Messung der wirtschaftlichen Steuerbelastung verlangt eine Reihe von vereinfachenden Modellannahmen, die in den folgenden Kapiteln dargestellt werden. Die Berechnung der rechtlichen Steuerbelastung ist mit weniger Modellannahmen beladen, erfordert aber doch einige Aufmerksamkeit.

c) Für die Berechnung der **rechtlichen Steuerbelastung** *ist wichtig, wie die einzelnen Steuerarten in ihrer rechtlichen Belastung zusammengreifen: ob sie gleiche oder bis auf Einzelheiten ähnliche Bemessungsgrundlagen haben und ob ihre Steuersatzverläufe unbeeinflusst nebeneinander stehen oder die Zahlung einer Steuer die Bemessungsgrundlage einer anderen kürzt.*

(1) Einfach ist die Ermittlung der rechtlichen Steuerbelastung, wenn die Steuerbemessungsgrundlagen für mehrere Steuerarten gleich sind und die Zahlungen für die eine Steuer nicht die Bemessungsgrundlage einer anderen mindern. So werden aus der Spitzenbelastung mit Einkommensteuer für 2001 und 2002 von 48,5% zusammen mit dem Solidaritätszuschlag von 5,5% (jenseits eines Eingangsbereichs) auf die Ein-

kommensteuerschuld $48,5\% \cdot 1,055 = 51,17\%$; für 2003/2004: $47\% \cdot 1,055 = 49,59\%$, ab 2005: $42\% \cdot 1,055 = 44,31\%$.

(2) Sind die Bemessungsgrundlagen für mehrere Steuerarten **verschieden** und mindern die Zahlungen einer Steuer **nicht** die Bemessungsgrundlagen einer anderen, lassen sich zwar nicht die Steuersätze ineinander umrechnen, wohl aber unter *vereinfachenden Annahmen* über die Bemessungsgrundlagen zu einer Steuerlastquote zusammenfassen.

Beispiel: 100.000 € körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn einer Kapitalgesellschaft führen zu 25% Körperschaftsteuer, zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuerschuld, also zu 26.375 € Steuerzahlung. Die verbleibenden 73.625 € seien voll ausgeschüttet. Der Anteilseigner sei aus der Kirche ausgetreten und unterliege in 2002 für die Gewinnausschüttung dem Spitzensatz von 48,5% ESt, mit SolZ 51,17%. Dann mehren nach dem „Halbeinkünfteverfahren“ (S. 62-67) die empfangenen Dividenden zur Hälfte, also mit 36.812 €, seine „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ und damit sein „zu versteuerndes Einkommen“, wenn der Sparer-Freibetrag bereits durch andere Kapitaleinkünfte ausgeschöpft ist. Auf die Mehrung der „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ von 36.812 € zahlt der Anteilseigner 51,17% ESt mit SolZ, also 18.836 €. Ein Gewinn von 100.000 € vor KSt löst bei Ausschüttung unter diesen Annahmen 26.375 € KSt mit SolZ + 18.836 € ESt mit SolZ = 45.211 € Steuerzahlung aus. Damit beträgt die rechtliche Steuerbelastung 45,2%.

(3) Genau besehen gibt es kaum einen Fall, für den zwei Steuerarten von der gleichen Bemessungsgrundlage ausgehen. Aber unter mehr oder weniger groben Vereinfachungen können die Bemessungsgrundlagen zweier Steuern gleichgesetzt werden. Welche Aussagefähigkeit die dann errechneten Verhältniszahlen zur Steuerbelastung (Steuerquoten) haben, hängt von dem Ausmaß an Vereinfachungen ab, die nötig sind, um die Bemessungsgrundlagen gleichzusetzen.

Die folgende Rechnung über das Zusammenwirken von **Gewerbsteuer und Körperschaftsteuer bei einer Kapitalgesellschaft** trifft nur für den Fall zu, daß keine Einkünfte aus dem Ausland und keine Abweichungen zwischen dem Gewerbeertrag als der Bemessungsgrundlage der Gewerbsteuer und dem körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn bestehen.

Die Gewerbesteuer berechnet sich als Steuermeßbetrag 5% bei Kapitalgesellschaften mal Hebesatz H% der Gemeinde. Der Gewerbeertrag sei als Gewinn vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer verstanden.

Wer die Gewinnsteuerbelastung durch die Gewerbesteuer errechnen will, muß beachten, daß die Gewerbesteuer bei der Ermittlung des einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns als Aufwand abzuziehen ist. *Die Gewerbesteuer mindert also ihre eigene Bemessungsgrundlage.* Eine einfache Gleichung löst das Problem. Sie aufzustellen, hat vermutlich sämtliche bisherigen Bundesminister der Finanzen veranlaßt, die Steuerpflichtigen für zu dumm zu halten, um eine lineare Gleichung zu lösen. Deshalb läßt R 20 Abs. 2 EStR zu, daß 5/6 des Betrages an Gewerbesteuer, der sich ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ergäbe, in eine Gewerbesteuerrückstellung eingestellt werden kann. Die richtige Lösung lautet: Wenn G_s die Gewerbesteuer, G den Gewerbeertrag vor Abzug der Gewerbesteuer und H den Hebesatz der Gemeinde bezeichnet, dann gilt:

$G_s = (G - G_s) \cdot 5\% \cdot H\%$, aufgelöst nach G_s (und mit 100 multipliziert):

$$G_s = \frac{5 \cdot H \cdot G}{100 \cdot 5H} \quad (1)$$

Bei einem Hebesatz $H = 400\%$ entspricht die Gewerbesteuer $20 \cdot G / (100 + 20)$. Diese $20/120 \cdot G$ decken sich mit der Gewerbesteuerrückstellung nach R 20 Abs. 2 EStR. Bei niedrigeren Hebesätzen ist die Gewerbesteuerrückstellung zu gering, bei höheren Hebesätzen (also im Regelfall) führt die so berechnete Rückstellung zu einer Steuerbegünstigung durch Aufwandsvorverlegung.

Im weiteren sei von einem Gewerbesteuerhebesatz von 450% ausgegangen, den derzeit mehrere Großstädte verlangen (z. B. Bochum, Dortmund, die Spitze liegt 2001 bei 490% in Frankfurt/Main). Dann berechnet sich die gemeinsame Belastung mit *Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag* so:

Gewinn vor GewSt und KSt	100.000 €
GewSt ($H = 450\%$): $5\% \cdot 450\% \cdot 100.000 / (100 + 5\% \cdot 450\%)$	-18.367 €
körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn	81.633 €
KSt mit SolZ 26,375%	-21.531 €
Versteuerter Gewinn	60.102 €

Die Gewinnsteuerbelastung mit GewSt, KSt und SolZ beträgt unter den hier gesetzten Annahmen $18.367 + 21.531 = 39.898$ €, also knapp 40 %.

(4) Als zweites Beispiel sei das Zusammentreffen von **Einkommensteuer und Kirchensteuer** gewählt. Die Kirchensteuer bemißt sich nach der Einkommensteuerschuld, wenn davon absehen wird, daß bei der Kirchensteuer noch Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind und gelegentlich Sondervereinbarungen („Kirchensteuerkappung“) bestehen.

Werden die Bemessungsgrundlagen der Einkommensteuer und der Kirchensteuer gleichgesetzt, so bilden die Belastungszahlen nur dann die Wirklichkeit ab, wenn keine Kinder vorhanden sind. Aber auch bei Familien mit Kindern erscheint der Fehler durch die Nichtberücksichtigung der Kinderfreibeträge in der Kirchensteuer tragbar.

Die Kirchensteuerzahlung mindert ihre eigene Bemessungsgrundlage, weil die Kirchensteuer als Sonderausgabe das zu versteuernde Einkommen kürzt. Auch hier stimmen die Bemessungsgrundlagen nicht völlig überein: Nicht die im Veranlagungszeitraum entstehende Kirchensteuerschuld verringert das zu versteuernde Einkommen, sondern die in diesem Zeitraum tatsächlich gezahlte Kirchensteuer, abzüglich der Kirchensteuererstattungen (R 101 EStR). Aber diese Ungenauigkeit kann man meistens in Kauf nehmen.

Welche Steuerbelastung entsteht aus *Einkommensteuer und Kirchensteuer* zusammen? Die Einkommensteuer berechnet sich nach dem zu versteuernden Einkommen vor Abzug der Kirchensteuer (E) abzüglich der Kirchensteuer (K). Die Kirchensteuer bestimmt sich als $k\%$ der Einkommensteuer. Der Grenzeinkommensteuersatz sei mit s bezeichnet und die Belastung des Einkommens E durch die Einkommensteuerzahlung für den Bereich des Grenzeinkommensteuersatzes mit S , also $S = s \cdot (E - K)$.

Für die Kirchensteuerzahlung gilt: $K = k \cdot s \cdot (E - K)$. Dies nach K aufgelöst und in die Gleichung für S eingesetzt, ergibt schließlich

$$S = \frac{s \cdot E}{(1 + k \cdot s)}. \quad (2)$$

Die Gesamtbelastung von Einkommen- und Kirchensteuer für den Bereich des Grenzeinkommensteuersatzes s errechnet sich somit als:

$$S + K = \frac{(1 + k) \cdot s \cdot E}{(1 + k \cdot s)}. \quad (2a)$$

Bei einem Grenzeinkommensteuersatz von 48,5% für 2001/2002 und einem Kirchensteuersatz von 9% kann das E gleich 1 gesetzt werden und damit beträgt die Ge-

samtsteuerbelastung aus Einkommensteuer und Kirchensteuer 50,66%. Die Kirchensteuer allein belastet also in der Spitze nur mit $50,65\% - 48,50\% = 2,15\%$.

Dies ist festzuhalten, weil der SolZ noch nicht beachtet ist. Dessen 5,5 % belasten gemäß Gleichung (2) mit $\frac{0,055 * 0,485}{1 + 0,09 * 0,485} = 2,56\%$, zusammen mit den 50,66 % also 53,22 %.

(5) Die bisherigen Beispiele bezogen sich auf ein- und denselben Steuerpflichtigen im Rechtssinne. Das folgende ist ein erster Schritt in Richtung auf eine Messung der wirtschaftlichen Steuerbelastung: Es wird für eine „wirtschaftliche Einheit“ aus zwei rechtlich getrennten Steuerpflichtigen, einem einkommensteuerpflichtigen Anteilseigner und einer körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, deren rechtliche Steuerbelastung bestimmt. Die Kapitalgesellschaft sei eine GmbH und ihr Anteilseigner Alleingesellschafter.

Für den Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft sei das Beispiel unter (3) erweitert, wobei diesmal der Gewinn voll ausgeschüttet werden soll und der Anteilseigner kirchensteuerpflichtig sei. Mit der Vollausschüttung wird unterstellt, daß in der Kapitalgesellschaft keine nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben anfallen, die den ausschüttbaren Gewinn mindern würden. Unter sonst gleichbleibenden Annahmen wie zuvor errechnet sich die rechtliche Steuerbelastung wie folgt:

Wird der versteuerte Gewinn in der Kapitalgesellschaft von 60.102 € voll ausgeschüttet, erhöhen sich die Einkünfte aus Kapitalvermögen des Anteilseigners um die Hälfte, also 30.051 €. Unterliegen diese zusätzlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Spitzensatz aus ESt mit SolZ und KiSt von 53,22% im Jahre 2002, hat der Anteilseigner $30.051 * 0,5322 = 15.993$ € ESt, SolZ und KiSt zu zahlen. Die Steuerbelastung der 100.000 € Gewinn vor GewSt, KSt mit SolZ, ESt mit SolZ und KiSt beträgt: $39.898 + 15.993 = 55.891$ €, also fast 56%. Die Höhe der rechtlichen Steuerbelastung hängt hier davon ab, wie viel ausgeschüttet wird und damit der „Doppelbelastung“ aus Körperschaft- und Einkommensteuer mit ihren „Anhangsteuern“ (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) unterliegt.

Ein zweiter Schritt in Richtung auf eine Messung der wirtschaftlichen Steuerbelastung wäre, danach zu fragen, wie das Zurückhalten von Gewinnen in der Kapitalgesellschaft oder deren Ausschüttung auf den Marktpreis der Anteile wirkt, und dies in der Messung zu berücksichtigen. Darauf ist in Teil B einzugehen.

d) Eine **wirtschaftliche Steuerbelastung** wird vollständig aufgrund von Zahlungsströmen berechnet. Es hilft jedoch nur im einzelnen Anwendungsfall, die wirtschaftliche Steuerbelastung durch einen Zahlungsstrom während des Planungszeitraums zu messen, der aus Steuerzahlungen, saldiert mit staatlichen Zuschüssen, gebildet wird, und diesen Saldo mit den Vor-Steuer-Zahlungssalden zu vergleichen. Unterschiedlich hohe Zahlungen zu verschiedenen Zeitpunkten erlauben erst dann Urteile über die Vorteilhaftigkeit einer Investition, wenn die Zahlungen auf ein und denselben Zeitpunkt (oder als Annuitäten auf denselben Zeitraum) bezogen werden. Selbst die Minderung eines Endvermögens aufgrund der auf das Investitionsende hochgerechneten Steuerzahlungen sagt wenig aus, wenn Vergleiche mit alternativen Investitionen anstehen, die unterschiedliche Anfangszahlungen oder zwischenzeitliche Entnahmen mit sich bringen.

Vergleiche zwischen unterschiedlichen Investitions- und Finanzierungsvorhaben werden erleichtert, wenn die *wirtschaftliche Steuerbelastung in der Abweichung zwischen der Rendite einer Investition vor Steuern und der Rendite nach Steuern gemessen wird: als Steuerkeil*⁵. Bei jedem Renditevergleich ist darauf zu achten, daß die Zahlungssalden nach der Anfangsinvestitionsausgabe (oder Finanzierungseinnahme) und vor dem Zahlungssaldo bei Beendigung der Handlung durch Annahmen über die Wiederanlage- oder Geldaufnahmeverzinsung auf null gebracht werden, um wirklichkeitsfremde Unterstellungen oder Mehrdeutigkeiten des internen Zinsfußes, der als Rendite gedeutet wird, zu vermeiden.

(1) Der Begriff des Steuerkeils ist nützlich, um Unterschiede zwischen rechtlicher Steuerbelastung, d.h. dem Steuersatz, und wirtschaftlicher Steuerbelastung aufzudecken. Formelmäßig errechnet sich für die Messung von Entscheidungswirkungen die *wirtschaftliche Grenzsteuerbelastung* w einer zusätzlichen Investition aus dem Verhältnis von Steuerkeil (Rendite vor Steuern r abzüglich der versteuerten Rendite r_s), bezogen auf die Rendite vor Steuern:

$$w = \frac{r - r_s}{r}. \quad (3)$$

⁵ Vgl. Don Fullerton: Which Effective Tax Rate? In: National Tax Journal, Vol. 37 (1984), S. 23-41; Mervyn A. King/ Don Fullerton (eds): The Taxation of Income from Capital. Chicago-London 1984, S. 7 ff., 268 ff.; Dieter Schneider: Wider leichtfertige Steuerbelastungsvergleiche. In: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 41 (1988), S. 281-291; ders: Hochsteuerland Bundesrepublik Deutschland: Die Spannweite effektiver Grenzsteuerbelastungen für Investitionen. Ebenda, S. 328-338 und die dort genannten weiteren Quellen.

(a) Die Berechnung der Rendite nach Steuern und damit die Berechnung eines Steuerkeils kann zum einen für die investierende Unternehmung als selbständige Wirtschaftseinheit (als Organisation), getrennt von ihren Geldgebern, erfolgen (**Unternehmenssteuerkeil**). Der Steuerkeil beschränkt sich hier auf jene Steuerzahlungen, die von der Unternehmung definitiv zu leisten sind. Nicht zu den definitiven Unternehmungssteuern zählt die Kapitalertragsteuer, weil sie die Steuerschuld des Geldgebers mindert.

(b) Zum anderen kann als Steuerpflichtiger ein Geldgeber der Unternehmung angesehen werden: sowohl ein Anteilseigner als auch ein Kreditgeber. Dann ist die Steuerbelastung von Investitionen in der Unternehmung und über den Kapitalmarkt hinweg bis zu dem Geldgeber der Unternehmung zu berechnen. Ein Steuerkeil über den Kapitalmarkt hinweg (**Kapitalmarktsteuerkeil**) umfaßt die Abweichung zwischen der Rendite einer Investition in einer Unternehmung vor Steuern und jener versteuerten Rendite, die ein Geldgeber der Unternehmung empfängt. Der Unternehmungssteuerkeil ist eine Zwischengröße bei der Berechnung eines Kapitalmarktsteuerkeils.

Der durch die Besteuerung bewirkte Keil zwischen der Rendite in der Unternehmung und der Rendite nach Steuern, wie sie sich für den Geldeinsatz eines Anteilseigners oder Kreditgebers nach Abzug von deren persönlichen Steuerzahlungen ergibt, entsteht aus definitiven Gewinnsteuerzahlungen in der Unternehmung und zusätzlich durch von den Geldgebern zu zahlende Steuern auf ihre Einkünfte aus dem Geldeinsatz in der Unternehmung. Bei exakter Rechnung sind Zinsen wegen einer im allgemeinen erst über ein Jahr späteren Anrechnung der Kapitalertragsteuer und des SolZ darauf auf die Einkommensteuerschuld mit SolZ zu berücksichtigen. Von dieser Zeitverschiebung wird im weiteren abgesehen.

(4) Wird die Differenz: Rendite vor Steuern in einer Unternehmung minus Rendite nach Steuern beim Geldgeber, auf die Rendite vor Steuern bezogen, ergibt sich die **wirtschaftliche Steuerbelastung als Prozentsatz**. Sie erlaubt einen Vergleich mit der rechtlichen Steuerbelastung, die für die Messung von Entscheidungswirkungen in Grenzsteuersätzen ausgedrückt wird.

Wird der Steuerkeil zur Rendite nach Steuern in Verhältnis gesetzt, entsteht eine **steuerbedingte Mindestrenditenerhöhung**:

$$\frac{r - (1-s) \cdot r}{r - s \cdot r} = \frac{s}{1-s}. \quad (4)$$

Die steuerbedingte Mindestrenditenerhöhung wird z.B. benutzt bei der Frage: Wieviel muß eine Kapitalgesellschaft vor Steuern verdienen, um einen Fremdkapitalzins x oder eine zusätzliche Dividende y zahlen zu können? Beträgt z.B. die Dividendenrendite 9%, die Grenzsteuerbelastung 40%, dann beläuft sich die Mindestrenditenerhöhung auf $\frac{9\%}{(1-0,4)} = 15\%$. Diese 15% sind vor Steuern zu verdienen, um 9% Dividendenrendite zahlen zu können.

Die wirtschaftliche Grenzsteuerbelastung und die steuerbedingte Mindestrenditenerhöhung benennen *relative Steuerkeile*. Im Fall der wirtschaftlichen Grenzsteuerbelastung wird der Steuerkeil auf eine Steuern einschließende Bemessungsgrundlage (die Rendite vor Steuern) bezogen. Dies erlaubt Vergleiche mit dem Grenzsteuersatz, wie er bei Messung der rechtlichen Steuerbelastung z.B. aus der Einkommen-, Gewerbeertrag-, Körperschaftsteuer folgt.

Bei der steuerbedingten Mindestrenditenerhöhung wird der Steuerkeil auf eine Steuern ausschließende Bemessungsgrundlage (die Rendite nach Steuern) bezogen. Dies erlaubt zum einen Vergleiche mit einem Grenzsteuersatz, der für eine Steuern ausschließende Bemessungsgrundlage gilt. Solche Steuersätze kennt z.B. die Umsatzsteuer (im Regelfall 16 % auf den Umsatz vor Umsatzsteuer).

e) *Der Vergleich von wirtschaftlicher und rechtlicher Steuerbelastung ermöglicht ein Urteil, ob irgendeine Regelung zu den Bemessungsgrundlagen, den Steuersatzverläufen und Steuerentlastungen (Abzügen von der Steuerschuld, Subventionen) eine Steuerbegünstigung oder Steuerbenachteiligung darstellt.* Für ein solches Urteil bedarf es eines theoretischen Hilfsmaßstabs: **eines Eichstrichs, für den rechtliche und wirtschaftliche Steuerbelastung übereinstimmen.** Dieser theoretische Maßstab wird ab S. 106 entwickelt.

II. Steuerzahlungen als wichtigste Ursache für Steuerwirkungen

1. Steuerwirkungen als Entscheidungswirkungen und Verteilungsfolgen

a) **Steuerlasten erzeugen Steuerwirkungen. Steuerwirkungen umfassen Handlungen, die wegen der Besteuerung so und nicht anders erfolgen, und dadurch bewirkte Ergebnisse** (Zustandsänderungen). Steuerwirkungen treten in der Planung (*ex ante*) als **Entscheidungswirkungen** auf; denn sie veranlassen jene Steuerzahler, die vernünftig handeln wollen, zu prüfen, inwieweit sie zumindest legal einer ihnen drohenden Steuerbelastung ausweichen können. Nach Ablauf eines Handlungszeitraumes (*ex post*) ergeben sich dann **Verteilungsfolgen** zwischen dem Einkommen oder Vermögen vor und nach Steuern.

Werden in der Planung Steuerzahlungen beachtet, errechnet sich oft eine Steuerbelastung, die andere Entscheidungen nahelegen kann als sie in einem Planungsmodell ohne Berücksichtigung der Besteuerung vorteilhaft erscheinen. In diesem Fall löst das Steuerrecht Entscheidungswirkungen mit der Folge steuerbedingter Anpassungshandlungen aus. Nach Ablauf einer Abrechnungsperiode verändern die geleisteten oder noch geschuldeten Steuerzahlungen die Verteilung des finanziellen Ergebnisses zwischen verschiedenen Personen bzw. Unternehmungen. Ex post treten somit Verteilungsfolgen des Steuerrechts zu tage.

Für die Messung der Steuerbelastung werden üblicherweise Verhältniszahlen (Steuerquoten) benutzt. Diese setzen Steuerzahlungen oder Steuersätze im Zähler ins Verhältnis zu einer Zielgröße für Entscheidungen oder einer Maßgröße für Verteilungsfolgen im Nenner.

b) Die **wirtschaftliche Steuerbelastung** ist unterschiedlich zu berechnen, je nachdem, ob Einflüsse der Besteuerung auf Handlungen zu erkunden sind (**Entscheidungswirkungen**) oder ob Änderungen im verfügbaren Einkommen durch die Besteuerung beurteilt werden sollen (**Verteilungsfolgen**).

Bei der Messung von *Entscheidungswirkungen* werden die Steuerzahlungen, Abzüge von der Steuerschuld und Subventionen einer geplanten Handlung zu einer *Zielgröße des planenden Steuerpflichtigen* ins Verhältnis gesetzt.

Bei der Messung von *Verteilungsfolgen* werden nach Ablauf eines Besteuerungsabschnitts (z. B. Jahres) die Steuerzahlungen, Abzüge von der Steuerschuld und Subventionen auf eine *Maßgröße für des Steuerpflichtigen „steuerliche Leistungsfähigkeit“* bezogen.

c) Nach den **Entscheidungswirkungen des Steuerrechts** fragt, wer z.B. erwägt, entweder Käufe zurückzustellen oder Kredite aufzunehmen, um fällige Steuerschulden zu bezahlen, oder wer wissen will, wie bei der Standortplanung über neue Fertigungsstätten und Arbeitsplätze dieses oder jenes nationale Steuerrecht die Wahl unter den Handlungsalternativen beeinflusst und wie einzelne Investitions- und Finanzierungsvorhaben durch Regelungen über Abschreibungsverfahren, Vorratsbewertung, Rückstellungsbildung oder Steuersatzunterschiede in einzelnen Ländern begünstigt oder benachteiligt werden. **Bei rationalem unternehmerischen Kalkül entscheiden Zielgrößen nach Steuern** (z.B. eine versteuerte Rendite und entsprechende Nachsteuer-Risikomaße), nicht aber irgendwelche Zielgrößen vor Steuern. **Nach-Steuer-Zahlungsströme sind Investitionsvergleichen zugrunde zu legen.**

(1) Für die Entscheidungswirkungen des Steuerrechts geben den Ausschlag die *Änderungen sämtlicher Steuerzahlungen eines Unternehmers*, wenn er diese oder jene alternative Handlungsmöglichkeit zusätzlich verwirklicht: also eine **Grenzsteuerbelastung**.

Hierbei beachte der Leser den *Unterschied zwischen Grenzsteuerbelastung und Spitzensteuerbelastung*: Werden Unterschiede in den Bemessungsgrundlagen ausgeklammert, so deckt sich die Spitzensteuerbelastung mit der Grenzsteuerbelastung bei ein und derselben Steuerart dann, wenn der Grenzsteuersatz bei einer Erhöhung der Bezugsgröße (z.B. des Einkommens) nicht mehr steigt. Die Grenzsteuerbelastung bezeichnet einen weiter reichenden Fall: die Änderung sämtlicher Steuerzahlungen bei Änderungen des Einkommens oder einer anderen Bezugsgröße, aber auch bei Änderung der Handlungsmöglichkeiten (z.B. des Investitionsvolumens). Der Begriff Grenzsteuerbelastung wird erst eindeutig, wenn gesagt wird, was verändert, was konstant gehalten wird.

Bei der Messung der Entscheidungswirkungen sind als belastend im Zähler eines Steuerbelastungsvergleichs alle Steuerzahlungen anzusetzen, die durch einzelne Handlungsmöglichkeiten (Investitions-, Finanzierungsvorhaben usw.) zusätzlich

ausgelöst werden (von der Einkommensteuer bis zur Hundesteuer). Subventionen sind davon zu kürzen.

(2) Den Nenner von Steuerquoten, mit denen *Entscheidungswirkungen* gemessen werden, bildet üblicherweise das erwartete jährliche Einkommen vor gewinnabhängigen Steuern oder ein Endvermögen vor diesen Steuerzahlungen im Planungshorizont. Werden investitionsrechnerische Maße für finanzielle Zielgrößen, wie **Rendite oder Kapitalwert**, als Nenner benutzt, so sind im Zähler statt Steuerzahlungen Steuerprozentsätze als Anteile an Rendite oder Kapitalwert zu wählen.

d) Nach den **Verteilungsfolgen** eines Steuerrechts fragt, wer z.B. wissen will, ob eine Verteilung der Steuerlasten auf einzelne Personen oder Personengruppen eingetreten ist, die einer Gesetzgebungsabsicht entspricht, oder einem Werturteil, was sozial gerecht sei, widerspricht. Als Bezugsgröße für eine „gerechte“ Besteuerung wird gemeinhin der Begriff „**steuerliche**“ oder **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** benutzt, der freilich einer genauen Inhaltsbestimmung bedarf, ehe er nachvollziehbare Wertungen zuläßt, dazu ab S. 231.

(1) Verteilungsfolgen äußern sich in Umverteilungen zwischen dem Einkommen oder Vermögen vor Steuern und nach Steuern. Für die Messung der Umverteilung des Einkommens durch das Steuerrecht gibt den Ausschlag das Verhältnis aus den das Einkommen eines Steuerzahlers belastenden Steuerzahlungen zu seinem gesamten Jahreseinkommen vor diesen Steuern: also eine **Durchschnittssteuerbelastung**. Entsprechend messen die Vermögensumverteilung durch das Steuerrecht die das Vermögen belastenden Steuerzahlungen je Periode im Zähler mit dem **Endreinvermögen** vor Steuern im Nenner.

(2) Wer die *Verteilungsfolgen des Steuerrechts beim Erwerb von Einkommen* erkennen will, darf **nicht alle** Steuerzahlungen als das Einkommen belastend ansehen, sondern (vor Berücksichtigung von Subventionen) nur

(a) jene Steuerarten, deren Bemessungsgrundlage das Einkommen bzw. der Gewinn ist (Einkommen- und Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag) oder deren Bemessungsgrundlage sich mittelbar aus dem Gewinn errechnet (Gewerbesteuer);

(b) jene Steuerarten, die das zu versteuernde Einkommen nicht mindern (nicht abzugsfähig sind), vor 1997 die Vermögensteuer, derzeit die Kraftfahrzeugsteuer für privat genutzte Fahrzeuge, gegebenenfalls die Erbschaftsteuer.

So wäre es z.B. falsch, beim Bierbrauer Umsatz-, Bier- und Grundsteuer zu den die Einkommensverteilung belastenden Steuerzahlungen zu zählen, weil zu versteuern des Einkommen erst vorliegt, nachdem solche Aufwandsteuern abgesetzt worden sind. Wer z.B. die Bier- oder Grundsteuer in eine Steuerbelastung einrechnet, wählt nicht mehr das Einkommen als Maßgröße für „steuerliche Leistungsfähigkeit“, sondern einen um diese Steuern und u.U. andere Aufwandsposten erhöhten Teilbetrag der betrieblichen Wertschöpfung. Dadurch wird weder die Einkommensumverteilung noch die Vermögensumverteilung durch die Besteuerung gemessen.

e) Die Entscheidungswirkungen der Besteuerung sucht die Berechnung wirtschaftlicher Grenzsteuerbelastungen zu quantifizieren, die Verteilungsfolgen die Berechnung wirtschaftlicher Durchschnittssteuerbelastungen. **Wirtschaftliche Grenzsteuerbelastungen weichen erheblich von wirtschaftlichen Durchschnittssteuerbelastungen ab.** Deshalb bildet eine wirtschaftliche Durchschnittssteuerbelastung keine brauchbare Schätzung der wirtschaftlichen Grenzsteuerbelastung und umgekehrt. Die wichtigsten Gründe für die Abweichungen zwischen effektiver Durchschnittssteuerbelastung und effektiver Grenzsteuerbelastung sind:

(1) Tarifliche Grenzsteuersätze und Durchschnittssteuersätze bei den einzelnen Steuerarten fallen auseinander. So ist z.B. der häufige Hinweis, daß nur noch ein Bruchteil der Unternehmungen Gewerbesteuer zahlt, für die Beurteilung der Entscheidungswirkungen der Besteuerung (insbesondere für einen Gewerbesteuerinfluß auf Investitionen) praktisch belanglos, weil sich diese Aussage auf die Gesamtheit aller Gewerbetreibenden bezieht, einschließlich zehntausender von Kleinstgewerbetreibenden (wie Kioskbesitzern), aber auch auf Verlustbetriebe bzw. fast gewinnlose, nur Geschäftsführeraufgaben wahrnehmende Komplementär-GmbHs. Investierende Personenunternehmungen werden sich für die Mehrzahl der erwarteten künftigen Zustände der Welt einen Gewinn versprechen, der sehr rasch bei Personenunternehmungen Freibetrag und Eingangsstaffelung bei der Gewerbesteuer übersteigt, wobei die Gewerbesteuer durch die Einkommensteuerermäßigung (S. 74) oft nicht kompensiert wird.

(2) Bei einer sorgfältigen Planung der Entscheidungswirkungen von Steuerzahlungen werden zumindest für die Zukunftslagen mit hohem Gewinn sämtliche steuerlichen Vorteile in den Bemessungsgrundlagen ausgenutzt, während die Durchschnittssteuerbelastung sich aufgrund unter Umständen niedrigerer Gewinne errechnet, bei denen ein Aufschieben des Ausnutzens von steuerlichen Wahlrechten vorteilhaft gewesen sein kann.

(3) Hohe Anfangsabschreibungen mindern die Grenzsteuerbelastung, bezogen auf die finanzielle Zielgröße bei Investitionen. Die Durchschnittssteuerbelastung steigt hingegen bei einem Anlagenbestand mit unterschiedlichem Alter, soweit wegen hoher Abschreibungen im Investitionsjahr später nur noch niedrigere Abschreibungen zu verrechnen sind.

Erst recht senken Investitionsfördermaßnahmen, wie steuerfreie Investitionszulagen, die effektive Grenzsteuerbelastung. Die Durchschnittssteuerbelastung steigt dann, wenn Investitionszulagen und Investitionszuschüsse bei steigendem Durchschnittsalter der Anlagen nur noch in verhältnismäßig geringem Umfang der Neuinvestitionen anfallen.

(4) Ein hoher Anteil von Investitionen in Forschung und Entwicklung und anderen immateriellen Gütern mindert wegen deren „Sofortabschreibung“ die effektive Grenzsteuerbelastung für das gesamte Investitionsprogramm. Die Durchschnittssteuerbelastung der finanziellen Zielgröße steigt hingegen, je niedriger das Wachstum bei nicht zu aktivierenden Investitionen ist.

(5) Die effektive Grenzsteuerbelastung für Investitionen sinkt regelmäßig unter die Durchschnittssteuerbelastung, wenn zusätzliche Investitionen fremdfinanziert werden. Andererseits beeinflußt eine Gewinnausschüttung von Kapitalgesellschaften Unternehmenssteuerkeil und Kapitalmarktsteuerkeil wegen des Halbeinkünfteverfahrens unterschiedlich.

Aus diesen Gründen für ein Abweichen effektiver Durchschnittssteuerbelastungen von effektiven Grenzsteuerbelastungen wird deutlich, daß nicht selten eine effektive Grenzsteuerbelastung unter der dazu gehörenden effektiven Durchschnitts-

steuerbelastung liegen wird⁶. Dies widerspricht der gängigen Anschauung, die im Hinterkopf steuerrechtliche Bemessungsgrundlagen und den progressiven Einkommensteuertarif hat.

2. Steuerwirkungen auf Liquidität, Risiko, Rentabilität und den Inhalt des Entscheidungsfeldes

a) **Entscheidungswirkungen von Steuerzahllasten** beziehen sich auf das gesamte Entscheidungsfeld aus Unternehmenszielen, Unternehmensmitteln, Handlungsmöglichkeiten und Prognosen, sowie bei vorgegebenem Entscheidungsfeld auf die drei Sachverhalte: Liquidität, Risiko und Rentabilität.

(1) Die Umsetzung von Steuerrechtsetzungen in Steuerschulden verursacht Steuervorauszahlungen und das Begleichen der verbleibenden Steuerschulden. Steuerzahlungen ändern die Zahlungsströme in der Finanzplanung: **Liquiditätswirkungen**.

(2) Steuerzahlungen verursachen im Regelfall andere Einschätzungen der Unsicherheit von Investitions- und Finanzierungsvorhaben, weil

(a) für die zur Wahl stehenden Handlungsalternativen die Verhältnisse zwischen Einnahmenüberschüssen in einzelnen Zukunftslagen und Ausgabenüberhängen bei anderen Zukunftslagen verschoben werden, und weil

(b) für den Regelfall der Risikoabneigung in bezug auf das Vermögen oder das Einkommen eine betragsgleiche zusätzliche Ausgabe stärker gewichtet wird als eine entsprechende Einnahmenerhöhung.

Steuerzahlungen verändern also regelmäßig die Bereitschaft, Unsicherheiten zu übernehmen: **Risikowirkungen**. Damit ist nicht gesagt, daß durch zusätzliche Steuerzahlungen die Bereitschaft sinkt, Risiken zu übernehmen. Die Höhe der Risikobereitschaft hängt ausschlaggebend von den Bemessungsgrundlagen, insbesondere von den Regeln zur Verlustverrechnung, ab (S. 52, 108, 153).

⁶ Vgl. Jane G. Gravelle: „Which Effective Tax Rate?“. A Comment and Extension. In: National Tax Journal, Vol. 38 (1985), S. 103-108, hier S. 104 f., 107 f.

(3) Steuerzahlungen verändern die Renditen der Handlungsmöglichkeiten. Entscheidungsbedeutsam werden **Rentabilitätswirkungen**, wenn sie bei Betrachtung jeweils nur einer Zukunftslage die Rangordnung in der Vorteilhaftigkeit einzelner Investitions- und Finanzierungsvorhaben nach Steuerzahlungen gegenüber der vor Berücksichtigung der Besteuerung umstoßen. Die Ursachen dieser Rentabilitätswirkungen sind vielschichtig, weil jede einzelne steuerrechtliche Regelung zu den Bemessungsgrundlagen oder Steuersatzverläufen unterschiedliche Mehr- oder Minderbelastungen in der Planung des Einkommenserwerbs, aber auch der Einkommensverwendung hervorrufen kann. Die Folge ist, daß die Berechnung der **wirtschaftlichen Steuerbelastung** der finanziellen Zielgrößen der Steuerzahler „Unternehmer“, „Unternehmung“ und der Geldgeber nur unter argen Modellvereinfachungen möglich ist.

b) Eine **quantitative Messung der Entscheidungswirkungen** ist nur hinsichtlich der *Liquiditätswirkungen* von Steuerzahlungen eindeutig (soweit das Steuerrecht Rechte und Pflichten ohne Streitfälle regelt). Schon bei den *Rentabilitätswirkungen*, selbst wenn sie auf jeweils einen geplanten künftigen Zustand der Welt während eines Planungszeitraums eingengt werden, verlangt eine quantitative Messung der Steuerbelastung Modellvereinfachungen. An noch mehr Voraussetzungen hängen folglich Urteile über die Entscheidungswirkungen der Besteuerung bezüglich der *Planungsunsicherheit*, die Annahmen über mehrere sich gegenseitig ausschließende künftige Zustände der Welt verlangt. Hinsichtlich der praktisch bedeutsamen Einflüsse von Steuerzahlungen auf die Risikobereitschaft zu Investitionen (und damit auf die Gesamtheit aller denkbaren künftigen Zustände der Welt im Planungszeitraum) bleiben allgemeingültige quantitative Aussagen Illusion.

c) Darüber hinaus beeinflussen Steuerrechtsregelungen Inhalt und Umfang des Entscheidungsfeldes: die **Unternehmensziele**, das Erkennen und die Auswahl der **Handlungsmöglichkeiten**, sowie die **Unsicherheitseinschätzungen**.

(1) Abwandlungen der rechtlichen und der wirtschaftlichen Steuerbelastung können die **Ziele des Steuerpflichtigen** beeinflussen. Wer vor einer Steuererhöhung nach möglichst hohem (versteuertem) Einkommen strebt, wird im Regelfall dieses

Ziel auch nach einer steuerbedingten Minderung seines verfügbaren Einkommens verfolgen. Aber davon gibt es Ausnahmen:

Wenn ein erfolgreicher Manager erwogen hat, 1999 oder in zwei Jahren in den Ruhestand zu treten und zunächst das Weiterarbeiten bevorzugt, mag er bei einer drohenden zusätzlichen Einkommensteuerbelastung den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben vorverlegen und seine Selbstverwirklichung in eher ehrenamtlichen Tätigkeiten suchen: von der Übernahme eines Lehrauftrags an einer Hochschule bis zum Posten des Vorstands eines Kaninchenzüchtervereins. Eine zusätzliche Einkommensteuerbelastung in 2001 gegenüber 1999 droht trotz Tarifsenkung z.B. durch die Halbierung des Sparer-Freibetrags im Jahre 2000 und bei weniger Gutverdienenden durch die Umstellung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens auf das Halbeinkünfteverfahren ab 2001 mit der Folge höherer Steuerbelastung auf die Dividendeneinkünfte (näher S. 62-65).

Das Gegenteil ist ebenso denkbar. Schon der schottische Philosoph *David Hume* weist darauf hin, daß zusätzliche Steuerzahlungen zumindest bei den Ärmeren zu gesteigertem Arbeitseinsatz führen, damit sie so gut (oder schlecht) wie zuvor leben können⁷.

(2) Das Erkennen **neuer Handlungsmöglichkeiten** mag die Folge sein, wenn eine Steueränderung einen Steuerpflichtigen dazu bringt, sich gründlicher als bisher um seinen Einkommenserwerb zu kümmern. Vielleicht ersinnt er eine größere Öffnung für die Tuben der von ihm hergestellten Zahnpasta, um über diesen Weg bei den Kunden den Verbrauch und bei sich Umsatz und Gewinn zu steigern.

Bisher nicht erwogene Handlungsmöglichkeiten werden auch durch politische Diskussionen über geplante Steuerrechtsänderungen ausgelöst. Beispiele für solche **Ankündigungseffekte** (announcement effects) sind:

(a) Vor rund vier Jahrzehnten veranlaßten Vorschläge aus der SPD Hessen-Süd zu einer Verschärfung der Erbschaftsteuer mindestens einen ostwestfälischen Unternehmer, wesentliche Anteile an der von ihm beherrschten Kapitalgesellschaft an Erben zu verschenken, die anschließend einen dem Schenker mißliebigen Einfluß auf die Geschäftspolitik nahmen. Die folgenden Zerwürfnisse und die ausbleibende Verschärfung der Erbschaftsteuer führten zu Prozessen, in denen der Schenker wegen

⁷ Vgl. *David Hume: Political Discourses*. Edinburgh 1752, S. 115 f.

groben Undanks die verschenkten Anteile zurückforderte und die nach Jahrzehnten erst der Bundesgerichtshof entschied.

(b) Drohgebärden einzelner Politikergruppierungen zum Wiedereinführen einer privaten Vermögensteuer im Jahre 1999 oder die Bemühungen zu einer EU-einheitlichen Besteuerung von Kapitaleinkünften im Jahre 2000, obwohl sie vorerst nicht Rechtswirklichkeit wird, veranlaßten manche Steuerpflichtige, mit ihren Ersparnissen in Off-Shore-Gesellschaften, Sitz Panama oder Cayman Islands usw., zu flüchten. Die Anteilseigner dieser Off-Shore-Gesellschaften bleiben den deutschen Finanzbehörden verborgen, wenn die Steuerpflichtigen diese Beteiligungen rechtswidrig nicht dem Finanzamt mitteilen (S. 79).

Solche Steuerausweich- oder Steuerhinterziehungsgestaltungen, mit zusätzlichen rechtlichen Unsicherheiten behaftet, mag man ethisch verurteilen oder diese bei Fehlschlagen solcher Manöver mit Häme zur Kenntnis nehmen, betriebswirtschaftlich liegt hier ein Ankündigungseffekt in Form einer Steuermehrbelastung aus Fehlinformation vor.

(c) Ein weniger heikles Beispiel war 1999 die Ankündigung einer Erweiterung der Zinsertragsteuer auf Kapitallebensversicherungen. Lebensversicherungsunternehmen als Gewinner des Nachfrageschubs nach Kapitallebensversicherungen im Jahre 1999 haben durch ihr seit Jahrzehnten steuerlich sehr erfolgreiches Lobbying die Erweiterung der Zinsertragsbesteuerung verhindert, obwohl diese aus Gründen der gleichmäßigen Besteuerung überfällig ist. Jene Steuerpflichtigen, die wegen der behaupteten künftigen Zinsertragsteuerpflicht kapitalbildende Lebensversicherungen abschlossen, die sie bei Unterbleiben dieses Ankündigungseffektes unterlassen hätten, sind betriebswirtschaftlich ebenfalls einer Steuermehrbelastung durch Fehlinformationen aufgefressen.

Zur Frage des Wandels in den Zielen und Handlungsmöglichkeiten aufgrund von Änderungen des Steuerrechts kann die Wirtschaftstheorie bisher nur sehr wenig Allgemeingültiges sagen.